
FMA-Richtlinie 2005/1

**Überwachung der
Geschäftsbeziehungen**

1. Zweck und Bedeutung der Richtlinie

Art. 13 Abs. 1 des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) verlangt von den Sorgfaltspflichtigen die Überwachung ihrer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehungen. Diese Überwachung ist notwendig, um die Abklärungen gemäss Art. 15 SPG vornehmen zu können.

Gemäss Art. 28 Abs. 1 Bst. a SPG kann die Finanzmarktaufsicht (FMA) unter anderem Richtlinien erlassen. Zudem kann die FMA gemäss Art. 13 Abs. 2 SPG in einer Richtlinie bestimmte Risikokriterien im Rahmen der Überwachung von Geschäftsbeziehungen verbindlich vorgeben. Schliesslich erlässt die FMA gemäss Art. 23 der Sorgfaltspflichtverordnung (SPV) nach Rücksprache mit der Stabsstelle FIU eine Richtlinie betreffend Anhaltspunkte für Geldwäscherei.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Sorgfaltspflichtigen gemäss Art. 3 Abs. 1 und 2 SPG.

Die Sorgfaltspflichtigen dürfen ihre ausländischen Zweigniederlassungen und ihre ausländischen Konzerngesellschaften nicht dazu missbrauchen, diese Richtlinie zu umgehen. Sie sorgen dafür, dass die Konzerngesellschaften und Niederlassungen in Ländern, welche nicht Mitglieder der FATF sind, die auf sie anwendbaren FATF-Empfehlungen befolgen, soweit nicht lokale Vorschriften entgegenstehen.

3. Risikokriterien

Als Risikokriterien nach Art. 13 Abs. 2 SPG gelten insbesondere:

- a) die physische Einbringung von Vermögenswerten im Gegenwert von mehr als 100 000 Franken auf ein Mal oder gestaffelt zu Beginn der Geschäftsbeziehung;
- b) Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen (Art. 1 Bst. c SPV); oder
- c) Anhaltspunkte für Geldwäscherei gemäss Anhang zu dieser Richtlinie. Die Sorgfaltspflichtigen legen in ihren internen Weisungen fest, ab welchen Betragsgrenzen Abklärungen obligatorisch sind, soweit die Anhaltspunkte messbar sind. Sie können unterschiedliche Höchstwerte für differenzierte Risikokategorien festlegen.

4. Tragweite der Abklärungen

Die Sorgfaltspflichtigen haben in den Fällen, in denen Abklärungen vorgenommen werden müssen, diejenigen Informationen zu beschaffen und auf ihre Plausibilität zu überprüfen, welche ihnen eine ausreichende Beurteilung der Hintergründe erlauben.

Die Sorgfaltspflichtigen halten in einem Bericht die Resultate ihrer Abklärungen fest und bewahren diesen Bericht in den Sorgfaltspflichtakten (Art. 20 SPG) auf.

Je nach den Umständen des Einzelfalles sind insbesondere Angaben über die folgenden Punkte einzuholen und zu dokumentieren (soweit diese sich nicht schon aus dem Profil der Geschäftsbeziehung ergeben):

- a) Zweck und Art einer bestimmten Transaktion;
- b) finanzielle Verhältnisse des Vertragspartners beziehungsweise der wirtschaftlich berechtigten Person, soweit sie dem Sorgfaltspflichtigen bekannt sind;
- c) berufliche oder geschäftliche Tätigkeit des Vertragspartners, der wirtschaftlich berechtigten Person oder des effektiven Gründers eines im Domizilstaat nicht kaufmännisch tätigen Rechtsträgers;
- d) Herkunft der deponierten oder der investierten Vermögenswerte.

Das Einholen von Informationen bei Drittpersonen ebenso wie der Beizug von Experten bei der Abklärung der Hintergründe ist ausdrücklich zugelassen.

Erklärungen des Kunden über die Hintergründe solcher Transaktionen sind auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Wesentlich ist dabei, dass nicht jede Erklärung des Kunden unbesehen akzeptiert werden kann.

5. Verhalten nach Vornahme der Abklärungen

5.1. Weiterführung der Geschäftsbeziehung ohne Zweifel

Können die gemäss Art. 15 SPG abklärungspflichtigen Sachverhalte oder Transaktionen plausibel erklärt werden, so kann die Geschäftsbeziehung unverändert weitergeführt werden.

5.2. Weiterführung der Geschäftsbeziehung unter besonderer Kontrolle

Führen die Sorgfaltspflichtigen die Geschäftsbeziehung trotz Zweifeln, aber ohne einen Verdacht im Sinne von Art. 16 Abs. 1 SPG weiter, haben sie den Verlauf der Geschäftsbeziehung vertieft zu überwachen.

5.3. Abbruch der Geschäftsbeziehungen

Haben die Sorgfaltspflichtigen Zweifel, aber keinen Verdacht im Sinne von Art. 16 Abs. 1 SPG, und brechen sie deswegen die Geschäftsbeziehung ab, dürfen sie den Rückzug der Vermögenswerte nur in einer Form gestatten, welche den Strafverfolgungsbehörden nötigenfalls erlaubt, die Spur weiterzuverfolgen («paper trail»); sie dürfen nicht Gelder bar auszahlen oder Titel und Edelmetalle physisch herausgeben, es sei denn, der Vertragspartner sei seinen Pflichten vollumfänglich nachgekommen.

Die Sorgfaltspflichtigen sollen die Geschäftsbeziehung nicht abrechnen oder den Abzug grösserer Beträge nicht zulassen, wenn konkrete Anzeichen bestehen, dass behördliche Massnahmen unmittelbar bevorstehen.

6. Wirtschaftsprüfer und Revisionsstellen

Die mit den Kontrollen nach Art. 24 und 25 SPG betrauten Personen prüfen die Einhaltung dieser Richtlinie.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Aufsichtsrat der FMA genehmigt und tritt am 1. Februar 2005 in Kraft. Die Richtlinie 2002/1 der Stabsstelle für Sorgfaltspflich-

ten wurde durch die Regierung mit Beschluss vom 11. Januar 2005 aufgehoben.

Anhang: Anhaltspunkte für Geldwäscherei:

Anhang: Anhaltspunkte für Geldwäscherei

I. Bedeutung der Anhaltspunkte

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte für mögliche Geldwäscherei dienen der Sensibilisierung der Sorgfaltspflichtigen. Sie gelten sowohl für auf Dauer angelegte wie auch für nicht auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehungen. Die einzelnen Anhaltspunkte dürften jeweils für sich allein noch keinen ausreichenden Verdacht für die Auslösung der Mitteilungspflicht begründen, sind aber Anlass zu Hintergrundabklärungen im Sinne von Art. 15 SPG.

Vor allem aber ist die Liste der Anhaltspunkte keinesfalls abschliessend und bedarf überdies einer fortlaufenden Anpassung an veränderte Umstände sowie neue Methoden der Geldwäscherei. Sie soll als Hilfsmittel verwendet werden und nicht zu routinemässigem Vorgehen unter Ausschaltung des gesunden Menschenverstandes verleiten.

II. Allgemeine Anhaltspunkte

Besondere Risiken im Hinblick auf Geldwäscherei beinhalten Transaktionen,

- A1 deren Konstruktion auf einen widerrechtlichen Zweck hindeutet, deren wirtschaftlicher Zweck nicht erkennbar ist oder die sogar als wirtschaftlich unsinnig erscheinen;
- A2 bei denen Vermögenswerte kurz nach ihrem Eingang beim Sorgfaltspflichtigen wieder abgezogen werden (Durchlaufkonti), sofern sich aus der Geschäftstätigkeit des Kunden kein plausibler Grund für diesen sofortigen Abzug ergibt;
- A3 die ausserhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder des üblichen Kundenkreises eines bestimmten Sorgfaltspflichtigen oder einer bestimmten Geschäftsstelle eines Sorgfaltspflichtigen liegen und bei denen es unerfindlich ist, warum der Kunde gerade diesen Sorgfaltspflichtigen oder diese Geschäftsstelle für seine Geschäfte ausgewählt hat;
- A4 die dazu führen, dass ein bisher weitgehend inaktives Konto sehr aktiv wird, ohne dass hierfür ein plausibler Grund ersichtlich ist;
- A5 die sich mit den Kenntnissen und Erfahrungen des Sorgfaltspflichtigen über den Kunden und über den Zweck der Geschäftsbeziehung nicht vereinbaren lassen.
- A6 Sodann ist grundsätzlich jeder Kunde verdächtig, welcher dem Sorgfaltspflichtigen falsche oder irreführende Auskünfte erteilt oder ihm ohne plausiblen Grund für die Geschäftsbeziehung notwendige und für die betreffende Tätigkeit übliche Auskünfte und Unterlagen verweigert.

III. Einzelne Anhaltspunkte

1. Kassageschäfte

- A7 Wechseln eines grösseren Betrages von Banknoten (ausländische und inländische) mit kleinem Nennwert in solche mit grossem Nennwert;

- A8 Geldwechsel in wesentlichem Umfange ohne Verbuchung auf einem Kundenkonto;
- A9 Einlösung grösserer Beträge mittels Checks, einschliesslich Travellerchecks;
- A10 Kauf oder Verkauf grösserer Mengen von Edelmetallen durch Laufkunden (Ein Laufkunde ist ein Kunde, der mit der betreffenden Bankstelle keine dauernde Geschäftsbeziehung (z.B. Konto- oder Depotbeziehung, Safe etc.) unterhält.);
- A11 Kauf von Bankchecks in wesentlichem Umfange durch Laufkunden;
- A12 Überweisungsaufträge ins Ausland durch Laufkunden, ohne dass ein legitimer Grund ersichtlich ist;
- A13 Mehrmaliger Abschluss von Kassageschäften knapp unterhalb der Identifikationslimite.

2. Bankkonti und –depots

- A14 Rückgriff auf Finanzierungsmittel, welche zwar im internationalen Handel üblich sind, deren Gebrauch jedoch in Widerspruch zur bekannten Tätigkeit des Kunden steht;
- A15 Wirtschaftlich unsinnige Struktur der Geschäftsbeziehungen eines Kunden zur Bank (grosse Anzahl Konti beim gleichen Institut, häufige Verschiebungen zwischen verschiedenen Konti, übertriebene Liquiditäten usw.);
- A16 Stellung von Sicherheiten (Pfänder, Bürgschaften) durch der Bank unbekannt Dritte, welche in keiner erkennbar engen Beziehung zum Kunden stehen und für deren Stellung kein plausibler Grund ersichtlich ist;
- A17 Überweisungen an eine andere Bank ohne Angabe des Empfängers;
- A18 Annahme von Geldüberweisungen anderer Banken ohne Angabe des Namens oder der Nummer des Kontos des Begünstigten;
- A19 Wiederholte Überweisungen ins Ausland mit der Anweisung, dass der Betrag dem Empfänger bar auszubezahlen sei;
- A20 Grössere und/oder häufige Überweisungen von und nach Drogenproduktionsländern oder von und nach Ländern, die auf der FATF-Liste der nicht-kooperativen Staaten und Gebietskörperschaften genannt sind;
- A21 Stellung von Bürgschaften oder Bankgarantien zur Sicherung von nicht markt-konformen Darlehen unter Dritten;
- A22 Unerwartete Rückzahlung eines notleidenden Kredites ohne glaubwürdige Erklärung;
- A23 Verwendung von Pseudonym- oder Nummernkonti für die Abwicklung kommerzieller Transaktionen von Handels-, Gewerbe- oder Industriebetrieben.

3. Treuhandgeschäfte

- A24 Treuhandkredite (back-to-back loans) ohne erkennbaren, rechtlich zulässigen Zweck;
- A25 Treuhänderisches Halten von Beteiligungen an nicht börsenkotierten Gesellschaften, in deren Tätigkeit der Sorgfaltspflichtige keinen Einblick nehmen kann.

4. Andere

- A26 Versuch des Kunden, den vom Sorgfaltspflichtigen angestrebten persönlichen Kontakt zu vermeiden;
- A27 Kontenschliessung und Eröffnung neuer Konti im Namen desselben Kunden oder seiner Familienangehörigen ohne dokumentarische Spur («paper trail»);
- A28 Wunsch des Kunden nach Quittungen für Barabhebungen oder Auslieferungen von Wertschriften, welche in Tat und Wahrheit nicht getätigt wurden oder bei welchen die Vermögenswerte sogleich wieder beim gleichen Institut hinterlegt wurden;
- A29 Wunsch des Kunden, Zahlungsaufträge unter Angabe eines unzutreffenden Auftraggebers auszuführen;
- A30 Begehren von Kunden, dass gewisse Zahlungen nicht über seine Konti, sondern über Nostro-Konti des Sorgfaltspflichtigen bzw. über Konti Pro-Diverse laufen;
- A31 Annahme und Dokumentierung von der wirtschaftlichen Realität nicht entsprechenden Kreditdeckungen oder treuhänderische Kreditgewährung unter Ausweis einer fiktiven Deckung;
- A32 Strafverfahren gegen Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigte wegen Geldwäscherei, einer Vortat zur Geldwäscherei und organisierter Kriminalität im In- oder Ausland.